jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1960/6/27 2594/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1960

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §119 Abs1 impl;
BAO §138 Abs1 impl;
BAO §184 impl;
EStG 1953 §4 Abs4;

1. BAO § 119 heute
2. BAO § 119 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 138 heute
2. BAO § 138 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Der Steuerpflichtige hat Art und Umfang der Aufwendungen, die er als Betriebsausgaben absetzen will, nachzuweisen oder wenigstens glaubhaft zu machen. Ist er dazu nicht in der Lage, kann die Behörde die Höhe der betrieblichen Aufwendungen schätzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1960:1959002594.X01

Im RIS seit

27.06.1960

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at